

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-3/1867 G

Unser Zeichen
G53x-G8390-2021/5640-3

München,
11.11.2021

Ihre Nachricht vom
05.10.2021

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer und Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kontrolle von Schutz- und Hygienekonzepten in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern*innen und Saisonarbeitskräften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

*1.1 Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern*innen und Saisonarbeitskräften, wie angekündigt, engmaschig zu kontrollieren?*

Seit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“ in Bayern am 10. August 2020

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

(zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2021, [BayMBl. 2021 Nr. 444 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)) sind seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ausführliche Hygienekonzepte erarbeitet worden, die den Betrieben zur Verfügung stehen. Die ordnungsgemäße Umsetzung wurde, wo erforderlich und möglich, bei konzertierten Betriebskontrollen durch die sog. 3er-Prüfteams (bestehend aus den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern, Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) sowie der SVLFG) überprüft. Insbesondere zu Beginn der Anbausaison im ersten Quartal 2021, in welcher erfahrungsgemäß die größte Anzahl an Saisonarbeitskräften und Erntehilfskräften zum Einsatz kommt, wurde die Aufsichtstätigkeit durch konzertierte Betriebskontrollen und die bewährte direkte Aufklärungsarbeit intensiviert.

Im Vordergrund stand die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Hierbei dienten sowohl eigene Checklisten der SVLFG sowie die Hygienekonzepte des BMEL und der SVLFG als Handlungshilfen.

Des Weiteren stehen den landwirtschaftlichen Betrieben auch Konzepte der branchenspezifischen Verbände zur Verfügung, die die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Branche berücksichtigen und als Orientierungshilfe dienen.

Die anfängliche Priorisierung nach Größe eines Primärerzeugerbetriebes im Jahr 2020 bot zu Beginn der COVID-19-Pandemie einen ersten Anhalt zur Betriebsauswahl von Kontrollen durch die sog. 3er-Prüfteams.

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr 2020 konnte für das Jahr 2021 ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich der Notwendigkeit zur Kontrolle der Umsetzung der arbeits- und infektionsschutzrechtlichen Hygienevorschriften abgeleitet werden.

Demnach haben sich Größe der Anbaufläche, die Anzahl der gleichzeitig beschäftigten Saisonarbeits- und Erntehilfskräften bei den landwirtschaftlichen Betrieben sowie das Zugrundelegen des Unfallaufkommens (risikobasierter Ansatz) und die Art der Gestaltung der Tätigkeit als relevante Kriterien für das Infektions- und Sicherheitsrisiko herausgestellt.

Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2021 neben den Besichtigungen durch die sog. 3er-Prüfteams weitere risikoorientierte sowie anlassbezogene Betriebsbesichtigungen und -beratungen durch die SVLFG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, z. T. auch auf der Basis von freiwilligen Meldungen der Betriebe bei Beschäftigung von weniger als drei Saisonarbeits- und Erntehilfskräften.

1.2 Wie viele Verstöße gegen Schutz- und Hygienekonzepte konnten bei Kontrollen 2021 festgestellt werden?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Einheitliche bayernweite Daten wären nur in einer zeit- und ressourcenaufwendigen Abfrage bei den einzelnen Gesundheitsämtern zu erhalten, die für diese mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender staatlicher Erfassungs- und Berichtspflichten. Insbesondere angesichts der hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die von den Gesundheitsbehörden höchsten Einsatz zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie fordern, sind so umfangreiche Abfragen und retrograde Datenerhebungen derzeit unverhältnismäßig.

1.3 Wie wurden Verstöße gegen Schutz- und Hygieneauflagen geahndet?

Kleinere Verstöße wurden vor Ort durch Beratung und Schulung geklärt und es fanden Nachkontrollen statt. In Einzelfällen musste z. B. auf das korrekte Tragen des Mundschutzes oder das ordnungsgemäße Anbringen und Beschriften von Händedesinfektionsmitteln hingewiesen werden. We-

gen unterbliebener Meldungen von eingereisten Erntehelfern wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Betriebsinhaber durchgeführt. Teilweise wurden Stellungnahmen eingefordert, an das Ordnungsamt weitergegeben und es gab die Möglichkeit zur Anhörung und zur Nachbesserung. Es erfolgten Ermahnungen von Erntehelfern mit Androhung von Bußgeld. In einem Fall wurden Sofortmaßnahmen angeordnet:

- Betrieb wurde unterbrochen
- Quarantänemaßnahmen wurden angeordnet
- Verstöße/Mängel wurden mit Fristsetzung behoben
- Nachkontrolle vor Ort durch das Gesundheitsamt
- Ermahnungen von Erntehelfern mit Androhung von Bußgeld.

*2.1 Wie viele Erntehelfer*innen und Saisonarbeitskräfte sind und waren 2020 und 2021 in Bayern beschäftigt?*

Zur Zahl der 2020 und 2021 in Bayern beschäftigten Saisonarbeits- und Erntehilfskräften liegen keine Erkenntnisse vor.

Das Bayerische Landesamt für Statistik weist in der Landwirtschaftszählung für 2020 insgesamt 41.800 Saisonarbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben Bayerns aus.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

2.2 Wie viele wurden seit der Meldepflicht laut "Corona-Pandemie-Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2" vom 10. August 2020 den Kreisverwaltungsbehörden in den jeweils betreffenden Gemeinden gemeldet?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

Wie bereits in dem mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 23. September 2020 (LT-Drs. 18/10020) geforderten „Bericht zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an bayerischen Schlachthöfen und für Saisonarbeitskräfte der Landwirtschaft und des Gartenbaus“ ausgeführt, besteht keine allgemeine Meldepflicht zur Erfassung der aktuell in der bayerischen Landwirtschaft tätigen Saisonarbeitskräfte. Eine solche ergibt sich auch nicht aus der Allgemeinverfügung zur „Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“. Darin ist lediglich geregelt, dass in landwirtschaftlichen Betrieben und solchen des Gartenbaus, in denen

a) gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich unentgeltlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wie z. B. Familienangehörigen), Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmens und Personen tätig sind, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen (Saisonarbeitskräfte) – auch wenn diese während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb und/oder Arbeitgeber wechseln – oder

b) drei oder mehr Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmens oder Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind oder innerhalb des Geltungszeitraums dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig tätig werden sollen,

als Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmens und Saisonarbeitskräfte nur Personen beschäftigt werden dürfen, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Dies gilt nicht für genesene oder geimpfte Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Zusätzlich sind die

Inhaberin bzw. der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der oben genannten Beschäftigten bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht umfasst zwar u. a. die Namen der Beschäftigten und den Zeitraum der Beschäftigung, sodass gewisse Rückschlüsse auf die Anzahl der aktuell tätigen Saisonarbeitskräfte möglich wären. Allerdings könnte aus diesen Anzeigen keine belastbare Zahlengrundlage abgeleitet werden, da die Anzeigepflicht nach obigen Ausführungen eine Mindestanzahl an Beschäftigten voraussetzt. Soweit diese Mindestanzahl nicht erreicht ist, besteht keine Anzeigepflicht. Diese Mindestschwelle beruht auf der Annahme, dass bei gleichzeitig mehreren Beschäftigten ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, das eine Anzeigepflicht rechtfertigt.

*2.3 Wie viele Erntehelfer*innen und Saisonarbeitskräfte beschäftigende Betriebe wurden 2021 in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden gemeldet?*

Der Staatsregierung liegen hierzu keine bayernweiten Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

*3.1 Wie viele Kontrollen der Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfer*innen und Saisonarbeitskräften fanden statt (bitte für die Jahre 2020 und 2021 angeben)?*

Im Jahr 2020 wurden insgesamt mehr als 504 arbeitsschutzrechtliche Überprüfungen (incl. der 165 Besichtigungen in Primärerzeugerbetrieben) durch die SVLFG durchgeführt. Mit Stand 10.09.2021 wurden im Jahr 2021 bisher insgesamt mehr als 476 Überprüfungen durch die SVLFG durchgeführt. Weitere Überprüfungen sind geplant und werden aktuell durchgeführt.

Die Teilnahme der örtlichen Gesundheitsämter war in Einzelfällen aufgrund der Bewältigung der Aufgaben der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Bei Abwesenheit wurden sie von der SVLFG oder von den 2er-Prüferteams

(ÄELF und SVLFG) benachrichtigt, wenn offensichtliche Hygienemängel bestanden.

*3.2 Wie viele Mitarbeiter*innen waren hierbei im Einsatz (bitte für die Jahre 2020 und 2021 angeben)?*

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

3.3 Was wurde genau kontrolliert?

Seitens der SVLFG wurde die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Belange kontrolliert. Rechtsgrundlagen für das Aufsichtshandeln waren die Unfallverhütungsvorschriften / Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (UVV / VSG) sowie die Vorgaben der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Vornehmlich wurden dabei die Unterbringung und die arbeitsorganisatorische Gestaltung unter Berücksichtigung des betrieblichen Infektionsschutzes kontrolliert und dazu beraten.

Die ÄELF unterstützten die Kontrolltätigkeit durch die Klärung fachlicher Fragen, die sich im Rahmen der Kontrolle ergaben und durch die Begleitung der Erarbeitung fachlich praktikabler Lösungen zur Umsetzung des Infektionsschutzes in den Betrieben (vor allem hinsichtlich Technik und Arbeitswirtschaft).

Die Gesundheitsämter haben zudem die Schutz- und Hygienekonzepte und deren Umsetzung und Einhaltung überprüft.

Dabei wurden u. a. die folgenden Punkte von den Gesundheitsämtern kontrolliert:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m beim Arbeiten
- Einhaltung der Maskenpflicht
- Corona-Testmöglichkeit für Saisonarbeits- und Erntehilfskräfte
- Verfügbarkeit von Corona-Schnelltests
- Zimmerbelegung der Beschäftigten, u. U. mit halber Kapazität
- Verfügbarkeit von Desinfektionsmittel in sanitären Einrichtungen, in Gemeinschaftsküchen o. ä.
- Prüfung der Reinigungs-, Lüftungs- und Desinfektionspläne
- Einteilung der Beschäftigten in Gruppen mit bis zu höchstens 15 Personen; Trennung der Gruppen beim Arbeiten und in den Pausen sowie bei der Unterbringung, Einhaltung des Grundsatzes „zusammen wohnen, zusammen arbeiten“
- Vorhandensein geeigneter Isolations- und Quarantänemöglichkeiten
- Unterkünfte der Beschäftigten
- Sanitär- und Waschräume, Gemeinschaftsküche, Verfügbarkeit einer Geschirrspülmaschine, etc.
- Transport zum Arbeitsort, Feld, Einkäufe, etc.
- Meldebögen des Betriebs, ggf. Testnachweise der Saisonarbeits- und Erntehilfskräfte
- Aushänge der Hygieneregeln in entsprechender Landessprache
- Verpflegung der Saisonarbeits- und Erntehilfskräfte
- Arbeitssituation auf dem Feld

*4.1 Wie wurde die Anmelde- und die Nachweispflicht der Coronavirus-Einreiseverordnung bei Erntehelfer*innen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten kontrolliert?*

Die Anmelde- und Nachweispflichten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wurden vorwiegend anhand der digitalen Einreiseanmeldungen und Ersatzmitteilungen, der Aussteigekarten und der Anmeldungen der Betriebe kontrolliert. Da den zuständigen Stellen häufig nicht bekannt ist, in welcher Funktion die Personen einreisen, wer-

den die Kontrollen wie bei allen anderen Einreisenden durchgeführt. Mit GMS vom 15.07.2021 wurden die Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheits- sowie Infektionsschutzbehörden aufgefordert, die Bestimmungen der CoronaEinreiseV konsequent zu kontrollieren. Bei Personen, die aus Hochinzidenzgebieten bzw. Virusvariantengebieten einreisen oder sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem solchen Gebiet aufgehalten haben, ist eine stichprobenartige Kontrollquote der Vorgaben von mindestens 20 % sicherzustellen. Dies erfolgt insbesondere auch durch Telefonanrufe sowie durch Überprüfung der übermittelten Dokumente. Mit GMS vom 01.07.2021 wurden die Kreisverwaltungsbehörden bereits informiert, dass bei Verdacht auf eine Missachtung der Quarantäneanordnung möglichst eine Kontrolle vor Ort durchzuführen ist.

4.2 Wie viele Verstöße wurden dabei festgestellt?

Eine bayernweite Statistik wird nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung den Einsatz der gemeinschaftlichen Teams bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern/Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)?

Sowohl 2020 als auch 2021 wurden alle Landrätinnen und Landräte und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister per Ministerschreiben gebeten, dass sie die Federführung für die Einsätze der 3er-Prüfteams und deren Koordination übernehmen. Dies wurde aus Sicht der Staatsregierung trotz zahlreicher pandemiebedingter Zusatzaufgaben erfolgreich umgesetzt.

Das gemeinsame Vorgehen der örtlichen Gesundheitsämter, der ÄELF und der SVLFG im Rahmen der Besichtigungen von Betrieben mit Saisonarbeitskräften durch die sog. 3er-Prüfteams wird als effizient und erfolgreich

gewertet. Durch die konzertierte, im Jahr 2020 vom Ministerrat initiierte Aktion gelang es, die Unternehmen mit Saisonarbeitskräften bedarfsgerecht und bayernweit im Hinblick auf aktuelle infektions- und arbeitsschutzrechtliche Belange zu beraten und zu sensibilisieren.

Dass der Einsatz der 3er-Prüfteams bereits seit 2020 erfolgte und einen beratenden Charakter aufwies, war einer erfolgreichen Umsetzung der Hygienekonzepte in den Betrieben zuträglich. Beleg dafür sind u. a. die in der Anbausaison 2021 geringen Infektionszahlen unter den Saisonarbeitskräften.

5.2 Wie viele dieser Teams waren im Einsatz?

Es waren ca. 60 3er-Prüfteams im Einsatz.

5.3 Wo waren diese Teams im Einsatz?

Die 3er-Prüfteams waren in landwirtschaftlichen Betrieben (u. a. Obstbau-, Gemüsebau und Weinbaubetriebe) der bayerischen Landkreise im Einsatz.

*6.1 Wie wirkt sich die sozialversicherungsfreie Beschäftigung von Erntehelfer*innen und Saisonarbeitskräften auf Lohnfortzahlung und Krankengeld im Krankheitsfall aus?*

Der Umstand der Sozialversicherungsfreiheit von geringfügig beschäftigten Erntehilfskräften und Saisonarbeitskräften hat keine Auswirkungen auf Lohnfortzahlungsansprüche dieser Beschäftigten im Krankheitsfall. Auch für geringfügig Beschäftigte gelten die allgemeinen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Sie haben nach Erfüllung der allgemeinen vierwöchigen Wartezeit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zu sechs Wochen, wenn sie unverschuldet durch Arbeitsunfähigkeit infolge

von Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert sind. Es ist lediglich entsprechend der allgemeinen Grundsätze der Entgeltfortzahlung zu berücksichtigen, dass der Anspruch nur für solche Tage besteht, an denen der geringfügig Beschäftigte ohne Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre – bei einer geringfügigen Beschäftigung von zwei Tagen pro Woche würde etwa für diese beiden Tage im Falle einer Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung geleistet.

Für Saisonarbeitskräfte gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht. Saisonarbeitskräfte unterliegen in Deutschland den gleichen sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch. Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 SGB IV sind weitgehend sozialversicherungsfrei, weil der Gesetzgeber typisierend davon ausgeht, dass sie nicht dem wesentlichen Lebensunterhalt zu dienen bestimmt sind und daher anderweitige, insbesondere sozialversicherungsrechtliche oder privatrechtliche Absicherungen insbesondere aufgrund anderer Tätigkeiten vorliegen. Werden Arbeitskräfte im Rahmen einer geringfügigen (kurzfristigen) Beschäftigung eingestellt, können sie deshalb im Krankheitsfall kein Krankengeld aus dieser Beschäftigung beanspruchen.

6.2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Regelungen zu Lohnfortzahlung und Krankengeld im Hinblick auf das Melden von Krankheitsfällen in den Betrieben?

Auch für das Melden von Krankheitsfällen in den Betrieben gelten für geringfügig Beschäftigte die allgemeinen Grundsätze des EFZG: Auch geringfügig Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (siehe § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG) und sich ggf. in ärztliche Behandlung begeben. Nur eine Ärztin oder ein Arzt kann eine Arbeitsunfähigkeit feststellen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) ausstellen, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss

auch an die Krankenversicherung übermittelt werden. Dabei handelt es sich um auf Bundesebene einheitlich geregelte Vorgaben, die als sachgerecht anzusehen sind.

Um sicherzustellen, dass kurzfristig Beschäftigte auch tatsächlich über eine Absicherung im Krankheitsfall verfügen, wurde für diese Beschäftigten mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers eingeführt (§ 28a Abs. 9a SGB IV – Inkrafttreten 01.01.2022). Ziel der Regelung ist die Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes für kurzfristig Beschäftigte.

6.3. Wie beurteilt die Staatsregierung unter diesem Aspekt die Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung von 70 auf 102 Tage?

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der dadurch bedingten Probleme bei der Saisonbeschäftigung, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, hat der Bundesgesetzgeber die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr einmalig für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet (§ 132 SGB IV). Eine Beschäftigung, die nach dem 31.10.2021 beginnt, ist deshalb kurzfristig, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Beabsichtigte Änderungen für das Jahr 2022 sind aktuell nicht bekannt.

Zwar kann eine Beschäftigung, die auf vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist, grundsätzlich nicht mehr als „kurzfristig“ bezeichnet werden; angesichts der besonderen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie erscheint die befristete Ausnahmeregelung aber vertretbar.

Sie konnte in von der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Branchen wie dem Gesundheitswesen und der Landwirtschaft über kurze oder

geringfügige Beschäftigungsengpässe der Arbeitgeber in Deutschland hinweghelfen.

7.1 Wie viele der Saisonarbeitskräfte in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung auf Grund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland gesetzlich krankenversichert?

7.2 Für wie viele der Saisonarbeitskräfte in Bayern wurde nach Kenntnis der Staatsregierung, eine private Gruppen-Krankenversicherung abgeschlossen?

7.3 Für wie viele der Saisonarbeitskräfte in Bayern wurde nach Kenntnis der Staatsregierung, eine private Gruppen-Krankenversicherung abgeschlossen, die dem vollen Leistungsumfang der Pflichtversicherung entspricht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.3. gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

*8.1 Wie viele Infektionsfälle gab es 2020 in Landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfer*innen und Saisonarbeitskräften?*

8.2 Wie verteilen diese sich auf einzelne Betriebe?

8.3 Und wie viele bisher 2021?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.3 gemeinsam beantwortet.

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine Kategorisierung nach Saisonarbeitskräften nicht vorgesehen. Daher liegen der Staatsregierung hierzu keine bayernweiten Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister